



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.336/1-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Zl. 602.336/1-V/4/92	PZ
Datum: 24. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	<i>[Signature]</i>
Ihre GZ/vom	

[Handwritten signature]

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

PIETSCH

2720

Zl. 53.310/4-3/91
13. Jänner 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten
Gesetzesentwurf.

Beilagen

21. April 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.336/1-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PIETSCH

2720

Zl. 53.310/4-3/91
13. Jänner 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 2a Abs. 1a):

Der Verfassungsdienst gibt zu bedenken, daß die in § 2a Abs. 1a
vorgesehene betragsmäßige Beschränkung der
Schadenersatzansprüche zu einer Verkürzung des in § 2a Abs. 1
genannten Schadenersatzanspruches führt, ohne daß die Gründe
hiefür der Sphäre des (geschädigten) Bewerbers zugerechnet
werden könnten.

- 2 -

Zu Z 8 (§ 2a Abs. 7):

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wäre es wünschenswert, im Gesetz selbst zu regeln, was unter angemessenem Schadenersatz zu verstehen sein wird, weil die Normierung einer betragsmäßigen Untergrenze nicht ausreicht.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 5a):

Der Verfassungsdienst regt an, den zweiten Satz durch die Einfügung der Wortfolge "und zumindest eine Frau als Ersatzmitglied" im ersten Satz nach dem Wort "Mitglied" zu ersetzen.

Zu Z 13 bis 15 (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 4):

Die Fundstelle des Verlautbarungsgesetzes 1985 sollte der Richtlinie 132 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend ohne Jahreszahl und darüber hinaus nur in § 5 Abs. 3 angeführt werden.

Die Veröffentlichungen gem. § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 4 könnten das Grundrecht auf Datenschutz einschränken. In den Erläuterungen sollte daher begründet werden, inwieweit diese Einschränkung aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG).

Im Hinblick auf die von Mayer, Gleichbehandlungsgesetz und Rechtsschutzstaat, ZAS 1992, 37 ff, vertretene Auffassung, Veröffentlichungen von Gutachten gemäß § 6a Abs. 3 leg.cit. seien "Bescheide" im verfassungsrechtlichen Sinn, ohne daß dagegen Rechtsmittel oder andere Bekämpfungsmöglichkeiten vorgesehen wären, regt der Verfassungsdienst an, die Notwendigkeit solcher Veröffentlichungen neuerlich zu prüfen und gegebenenfalls die Veröffentlichung nur von Gutachten gemäß § 5 leg.cit. anzuordnen.

Zu Z 17 (§ 10b):

Zur Möglichkeit der gleichzeitigen Geltendmachung von Ansprüchen vor den Arbeitsgerichten und vor der Gleichbehandlungskommission weist der Verfassungsdienst auf die von Mayer, a.a.O., 41, geäußerte verfassungsrechtliche Kritik hin.

Zu den Z 19 bis 30 wird auf die grundsätzliche Problematik der Überdeterminiertheit dieser Regelungen hingewiesen.

Zu Z 23 wird auf die Stellungnahme zu Z 5 verwiesen.

In Z 32 (§ 21 Abs. 3 zweiter Satz) wäre ein Schreibfehler ("Die" statt "Diese") zu korrigieren.

21. April 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

